

**Regierungsrat**

Rathaus  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

24. April 2007

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der Pärkeverordnung (PäV). Nach unserer Einschätzung stellt die Verordnung insgesamt eine zweckmässige Regelung von Verfahren und Fördervoraussetzungen bzgl. Art. 23e-m des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) dar.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1. Sind die Voraussetzungen und Verfahren für die Förderungsinstrumente des Bundes für Pärke (Globale Finanzhilfen, Parklabel, Produktlabel) auf Verordnungsstufe zweckmässig festgelegt?*

Die Gewährung globaler Finanzhilfen sowie die Verleihung eines Park- und eines Produktlabels erachten wir als richtig.

Wir teilen die Einschätzung des Bundes, dass für die Bemessung der Bundesfinanzhilfen eine Gesamtsicht nötig ist, welche das finanzielle Engagement des Bundes bestimmt. Insofern ist es verständlich, dass diesbezüglich keine konkreten Zahlen genannt werden. Für die Kantone und die Parkträgerschaften sind aber gewisse, verlässliche Mindestangaben für eine zuverlässige Planung unabdingbar. Es wäre deshalb zumindest zu prüfen, ob die im Erläuterungsbericht genannten Kenngrössen (Eigenleistung aus den Regionen von mind. 20 %, Eigenarbeit von max. 15 % des Gesamtbudgets) nicht in der Verordnung festzulegen wären.

Das Verfahren zur Einreichung eines Finanzierungsgesuchs ist unserer Ansicht nach zu wenig konsistent und noch nicht widerspruchsfrei. In Art. 3 Abs. 1 Bst. c wird bereits beim Finanzierungsgesuch für die *Errichtung* eines Parks „das Projekt zur Errichtung *und zum Betrieb* des Parks“ ver-

langt. In Art. 26 heisst es, dass die sogenannte Charta sowohl die „Aufwertungs- und Entwicklungsmassnahmen“ (Abs. 2 Bst. b) als auch die „Investitionsplanung“ (Abs. 2 Bst. d) über „den Betrieb und die Qualitätssicherung“ (Abs. 1) beinhaltet. Während die Charta gemäss PÄV also den eigentlichen Managementplan für die Betriebsphase darstellen soll und folglich in der Aufbauphase zu erarbeiten wäre, beschreibt Art. 3, dass die Resultate der Charta bereits bei der Einreichung des Finanzierungsgesuchs für den Parkaufbau bekannt sein müssen.

Im Übrigen erachten wir den Begriff „Charta“ für ein umfassendes Managementpapier als unüblich und deshalb verwirlich. Wir schlagen Ihnen dafür die Begriffe „Management- oder Betriebsplan“ vor. Ausserdem ist die Umsetzungsdauer von 10 Jahren für einen solchen „Managementplan“ mit dem Detaillierungsgrad, wie er für die Charta vorgesehen ist, viel zu lang. Hingegen ist es sinnvoll, das Label „Naturpark“ über diesen Zeitraum zu vergeben um damit die nötige Kontinuität in den Parks garantieren zu können.

Als Folge dieser Überlegungen schlagen wir folgendes Verfahren für die Förderinstrumente des Bundes vor. Art. 26 müsste dementsprechend neu formuliert werden:

Als grundsätzliches Leitpapier wird eine Charta erstellt, welche die Ziele und Strategien des Parks und die zur Erreichung derselben benötigten finanziellen Mittel beinhaltet. Die Charta ist zu einem frühen Zeitpunkt (vor Aufbau des Parks) und nicht erst zu Beginn der Betriebsphase den Gemeinden zur Vernehmlassung vorzulegen.

Parallel dazu erarbeiten die Parkträgerschaften einen „Managementplan“, welcher – basierend auf einer möglichst breiten Mitwirkung in der Region – die Ziele des Parks und die konkreten Massnahmen für die Aufbauphase enthält. Diese beiden Dokumente (Charta und Managementplan für die Aufbauphase) bilden die Grundlage für ein Finanzierungsgesuch des Kantons.

Während der Aufbauphase des Parks werden – basierend auf den Vorgaben der Charta – die Projekte der ersten Programmvereinbarungsdauer von vier Jahren definiert und zusammen mit dem Labelantrag beim Bund eingereicht. Leider ist bei Art. 5 „Programmvereinbarung“ noch unklar, welchen Inhalt diese und das Programm (Begriff nicht erläutert) haben, wer das Programm ausarbeitet und inwieweit die Abwägung sämtlicher Interessen dabei gewährleistet ist. Hierhin gehören auch Aussagen zur zehnjährigen Betriebsdauer und zur Abstimmung der Programmvereinbarung auf diese und evtl. auf die Verleihdauer des Parklabels und zur Charta-Erneuerung (vgl. Erläuternder Bericht S. 7 und 11). Bei Art. 6 „Berichterstattung“ ist zusätzlich zur jährlichen Berichterstattung auch die periodische Evaluation über die gesamte Laufzeit der Charta von 10 Jahren anzuführen.

Heute herrscht bei Produktelabeln (Art. 11) in gewissen Bereichen für die Konsumenten ein echter Dschungel. Die in den Erläuterungen sehr löblich formulierte Absicht, dass sich die Anforderungen an landwirtschaftliche Produkte an jenen des Bundesamtes für Landwirtschaft orientieren werden, sollte allgemein in die Verordnung aufgenommen werden, sinngemäss: Anforderungen an *Produktlabel* stützen sich wo immer möglich auf bereits bestehende Labels.

*2. Sind die unterschiedlichen Anforderungen an die drei Parkkategorien (Nationalpark, Regionaler Naturpark, Naturerlebnispark) nachvollziehbar?*

Die unterschiedlichen Anforderungen an die drei Parkkategorien (Nationalpark, Regionaler Naturpark, Naturerlebnispark) sind für uns nachvollziehbar.

Bei der Definition der Nationalpärke wird zwischen „Kernzone“ und „Umgebungszone“ und bei den Naturerlebnispärken wird zwischen „Kernzone“ und „Übergangszzone“ unterschieden. Wir schlagen vor, die Terminologie zu vereinheitlichen und beispielsweise immer von „Umgebungszone“ zu sprechen. Weiter sollte näher beschrieben werden, was mit „angemessenem Verhältnis“ der Fläche Übergangszzone/Umgebungszone zur Fläche der Kernzone verstanden wird.

Bei der Definition des Naturerlebnisparks ist bei Artikel 22 Abs. 4 die Bedingung formuliert, dass der Naturerlebnispark im Umkreis von höchstens 20 Kilometern des Kerns einer Agglomeration und in topographisch ähnlicher Höhenlage liegen soll. Wieso diese Bedingung betreffend topographisch ähnlicher Höhenlage gestellt wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Hier sollte eine Begründung gegeben oder diese Bedingung weggelassen werden.

*3. Erachten Sie die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Akteure (Gemeinden, Kantone, Bund, Parkträgerschaft, Bevölkerung, Produzenten) als richtig geregelt?*

Ja.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob es nicht sinnvoll und effizient wäre, wenn die Programmvereinbarung zwischen allen drei Beteiligten, Projektträgerschaft – Kanton – BAFU, abgeschlossen würde. Dadurch sollten auch die Bundesbeiträge direkt den Trägerschaften ausbezahlt werden können (Kopie an Kanton), statt als Durchlaufzahlungen die kantonalen Natur- und Landschafts-Budgets zu „belasten“.

Wenig sinnvoll erscheint uns die Bemerkung im Erläuterungsbericht zu Art. 28 Abs. 1, wonach jeder Park einen Forschungsplan zu erstellen hat. Angesichts der Tatsache, dass bei den Naturpärken die Forschung eher eine untergeordnete Stellung einnimmt, erscheint diese Anforderung hier übertrieben.

*4. Ist die Mitwirkung der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden bei der Errichtung und beim Betrieb eines Parks ausreichend sichergestellt?*

Ja, wobei es letztlich natürlich im Interesse des Parks selber liegt, diese Mitwirkung sicherzustellen.

Die Bevölkerung soll bereits zu einem frühen Zeitpunkt und nicht erst bei Genehmigung der Charta und somit *nach* Einreichung eines ersten Finanzierungsgesuchs an den Bund durch den Kanton, zum Parkprojekt ausreichend befragt werden. Form und Umfang des Einbezugs der Bevölkerung wird jedoch nicht vorgegeben, was wir als richtig erachten.

*5. Gibt es aus Ihrer Sicht bei der Förderung von Pärken zusätzliche Bereiche, für welche auf Verordnungsstufe Regelungsbedarf besteht?*

Zur Förderung und Gewährleistung einer nachhaltigen, umweltschonenden Mobilität, müssen *Mobilitätskonzepte* erstellt und umgesetzt werden. Nur so kann der zu erwartende grosse Freizeitverkehr umwelt- und "parkverträglich" gestaltet werden. Ein paar Grundsätze zur Mobilität sollten deshalb in den Verordnungstext aufgenommen werden. Die Details sollten in den vorgesehenen Richtlinien festgelegt werden.

Einen weiteren Regelungs- bzw. Präzisierungsbedarf sehen wir im Bereich Landwirtschaft.

Folgende Ergänzungen im Verordnungstext sind zu prüfen:

Art. 20/21 (Regionaler Naturpark) Aussagen zur Landwirtschaft wie „*Die zeitgemässe Entwicklung der landwirtschaftlichen Strukturen und Infrastrukturen (Betriebsgebäude, Zufahrtswege, Wasserversorgung, usw.) ist gewährleistet.*“

In Art. 21 (Verwendung umweltverträglicher Technologien) auch die *umweltverträgliche Energieproduktion* (Wasserkraft, Biomasse, Wind, Sonne, usw.) einfliessen lassen.

6. *Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf der Pärkeverordnung?*

Wir haben folgende weitere Bemerkungen zum Entwurf der Pärkeverordnung:

In Art. 17 müsste aus unserer Sicht in Abs. 2 eine Ausnahmeregelung für wissenschaftliche Zwecke festgelegt werden. Ist es sachlich richtig, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf Ausnahmen für traditionelle kleinflächige Weidenutzung zu beschränken (Art. 17 Abs. 1 Bst. e)? Es könnten ja allenfalls traditionelle Waldnutzungen wie Niederwald, Mittelwald oder Weidenutzungen mit Ziegen reaktiviert werden. Dasselbe gilt für Art. 17 Abs. 3, wo bestehende Bauten und Anlagen sogar instand gestellt werden sollten, um eine traditionelle Nutzung aufrechtzuerhalten.

Für parkspezifische und situationsgerechte Lösungen sollte mehr Gestaltungsfreiraum für wirtschaftliche Entwicklungen belassen werden. Je nach Parkprojekt und Umgebung können nämlich die einbezogenen Gemeinden und Kantone wirtschaftliche Nutzungen sachgerecht auf den Parkzweck abstimmen. Wir empfehlen, bei den Kernzonen zulässige Abweichungen nicht durch das Attribut „geringfügig“ zu begrenzen (Art. 17 Abs. 2, insbesondere bzgl. Bst. d und e; Art. 23 Abs. 2, insbesondere bzgl. Bst. c und d). Die Interessenabwägung ist ohnehin gewährleistet („wenn wichtige Gründe ...“). Bei den Anforderungen an die Umgebungszonen (Nationalpark) bzw. Übergangszonen (Naturerlebnispark) werden mitunter sinnvolle Optionen für trag- und entwicklungsfähige wirtschaftliche Nutzungen inkl. Tourismus teilweise zu sehr eingeschränkt. Mit der Ergänzung „unter Abwägung sämtlicher Interessen“ in Art. 18 Abs. 1 und Art. 24 sollte hier eine Öffnung für situationsgerechte Lösungen geschaffen werden. Im Einzelfall können Regelungen in den Parkbestimmungen und der Charta oder in raumplanerischen Festlegungen immer noch enger formuliert werden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b ist präziser zu formulieren: Was heisst ökologisch zu gestalten?

In Art. 19 Abs. 2 sollte wohl besser „grundsätzlich“ durch „in der Regel“ ersetzt werden.

Bei Art. 20 Bst. c soll heutigen und kommenden Generationen auch Spielraum für neuartige Siedlungsentwicklungen und Formen offengehalten werden. Die blosser Bewahrung und Stärkung von Bestehendem hat auf allgemeingültiger Verordnungsstufe zu sehr konservierendem Charakter. Im Einzelfall kann dem Bewahrungsaspekt weiterhin oberste Priorität eingeräumt werden, z.B. im Rahmen der Nutzungsplanung.

In Art. 22 Abs. 2 ist aus unserer Sicht für die Teilflächen eine minimale Grösse anzugeben. Legt man die Grösse für die Entwicklung einer eigenständigen Vogelwelt zugrunde, ist eine Grösse von in der Regel 100 ha angezeigt.

In Art. 23 sollte eine analoge Regelung für Ausnahmen und die traditionelle Nutzung aufgenommen werden, wie oben für Art. 17 dargestellt.

Die Bestimmung in Art. 24 Bst. b) lässt einen zu breiten Interpretationsspielraum offen (was heisst „..., welche die Entwicklung ... beeinträchtigen, ...“?) und ist bezogen auf die Übergangszone unverhältnismässig ausschliessend. Sie können zu Nutzungskonflikten und Härtefällen mit wirtschaftli-

cher Nutzung (Land- und Forstwirtschaft im Wandel, Gewerbe, Dienstleistungen inkl. Tourismus) in der Übergangszone führen.

Aus unserer Sicht sind die Pärke im kantonalen Richtplan nicht zu „bezeichnen“, sondern festzusetzen (Art. 27 a). In der Richtplananpassung sind Perimeter, Ziele und Planungsaufträge festzulegen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber